

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1 a) finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z. B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus). Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Ziffern 2.1 a); 5.7; 11.2; 11.3 und 16 finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über Flugbeförderungsleistungen ohne weitere Reiseleistungen (Nur-Flug).

1. Abschluss des Reisevertrages/ Verpflichtung für Mitreisende

1.1

Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.

- Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach der für die Reise geltenden künftigen Reiseausschreibung und den ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Von solchen Vorausbuchungen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung und der Reiseausschreibung sowie der ergänzenden Informationen für die Reise kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich,

mit dem er vom Reiseveranstalter endgültig bestätigt wurde.

- Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1, 3-5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, ist das Alter bei Reiseantritt maßgebend, bei Kleinkindern bis 2 Jahre das Alter am vertraglich vereinbarten Rückreisedatum.

1.2

Für die Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax erfolgen, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftswerkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter

den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651b BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

- Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

- Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine über den Reiseveranstalter abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit sofort ein. Die Restzahlung muss spätestens 28 Tage vor Reisedatum gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges), sofern das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

- Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direktinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reiseveranstalter direkt geleistet werden. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist sofort fällig nach Erhalt der Reisebestätigung. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 21 Tagen vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung oder Kreditkarte möglich. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA benötigt der Veranstalter ein sogenanntes Mandat, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabkündigung (sogenannte Prenotification) für den SEPA-Lastschrifteinzug auf bis zu einen Tag vor dem SEPA-Lastschrifteinzug zu verkürzen.

2.2

- Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu belasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reise-

veranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger,

- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Bei einem Vertrag über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistung (z.B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus) ist zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen BYE.bye classic erforderlich, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reisetermiin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss vom Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in lit. b) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hierauf geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

a) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder

b) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preis erhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte

der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkkehrungen getroffen worden wären.

5.3

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter er-sparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

- a) Pauschalreisen (Charterflug)/ Nur-Hotel/Nur-Mietwagen bis 42 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises bis 41-30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

- b) Pauschalreisen (Linienflug) bis 30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

- c) Ferienwohnung (je Wohneinheit) bis 45 Tage vor Mietbeginn 25% des Reisepreises bis 35 Tage vor Mietbeginn 50% des Reisepreises ab 34 Tage vor Mietbeginn 80% des Reisepreises bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises

- d) Buchungen Nur-Flug bis 30 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises 29 bis 3 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises ab 2 Tage vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

5.4

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungs pauschale.

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungs pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beiflern und zu begründen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reiseteilnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reise teilnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

6. Umbuchungen/Ersatzteilnehmer

6.1

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, wird neben dem geänderten Reisepreis sowie etwaigen durch die Änderung für den Veranstalter nachweisbaren Zusatzkosten ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 40,00 Euro pro Person fällig. Diese Bedingungen gelten auch bei Namensänderungen oder Namenskorrekturen. Bei Pauschalreisen inklusive Linienflug kann eine Umbuchung oder Namensänderung nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Bei einem Wegfall der Beförderungsleistung (Nur-Hotelbuchung) oder bei einem Wegfall der Hotelleistung (Nur-Flugbuchung) wird anteilig eine Rücktrittspauschale gem. Ziffer 5.3 erhoben.

Umbuchungen werden zum tagesaktuellen Preis am Umbuchungstag vorgenommen. Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten Unterkunft (z.B. Änderung der Zimmerkategorie, Belegung des gebuchten Zimmers, der Verpflegungsart oder des Reisetermins) wird der Preis für die geänderte Leistung zum aktuellen Katalogpreis am Umbuchungsdatum berechnet.

6.2

Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Ziffer 5 und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3

Umbuchungen der Reise nach Reisebeginn sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Voraussetzung für eine Änderung der Reisedauer ist, dass ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht und dass bei einer Verlängerung das zugewiesene Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zulasten des Kunden. Die Gebühr für eine Umbuchung im Ausland beträgt 40,00 Euro pro Person.

6.4

Gemäß § 651e BGB kann der Kunde durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung des Kunden ist in jedem Fall recht-

zeitig, wenn sie uns 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

Tritt ein Dritter an die Stelle des Kunden, sind wir, unter Vorlage eines Nachweises, berechtigt, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, zu erbringen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Der Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung, wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, bei nachträglichem Abschluss – im Rahmen der Versicherungsbedingungen – tritt die Fälligkeit sofort ein. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Die Komplett-Versicherung beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reisegepäckversicherung, eine Reisekrankenversicherung und eine Notfallversicherung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im Preisteil abgedruckten Informationen über „Reiseversicherungen“. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregelung nicht befasst.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

9.2

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht anwesend, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht be-

fugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Flugreisen

12.1

Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind im Rahmen von Ziffer 3.1 dieser Bedingungen zulässig. Befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt der Änderung bereits am Zielort, so erfolgt die Information über die Änderung durch Aushang an den Informationstafeln, Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, oder unmittelbar durch die Reiseleitung. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch oder mithilfe der Infotafeln oder -mappen zu informieren.

12.2

Nimmt der Kunde im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z.B. lediglich Flüge ohne weitere Leistungen bei dem Veranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen.

12.3

Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite <https://www.byebye.de/service-hilfe/befoerderungsbedingungen> abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen.

Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert. Das gilt grundsätzlich nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs ohne eigenen Sitzplatzanspruch. Etwaige höhere Freigepäckgrenzen und Kosten für Übergepäck richten sich nach den Beförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Luftfahrtunternehmen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufgegebenen Gepäck, sondern im Handgepäck zu befördern. Tiere, Surfboote, Fahrräder, Golfausrüstung und sonstige sperrige Gegenstände, wie z. B. Rollstühle, gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Die Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden, anfallende Kosten für die Beförderung, auch im Zielgebiet, trägt der Kunde.

Bei Buchung mehrerer Hotels ist der Transfer zwischen den Hotels nicht im Reisepreis enthalten.

Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („PI.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzugeben sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzugeben. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

12.4

Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 120 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit.

12.5

Direktflüge sind nicht immer „Nonstop-Flüge“ und können Zwischenlandungen mit einschließen.

12.6

Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schulhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittel-

te Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahr-

scheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher „Blacklist“, ist auf folgender Internetseite abrufbar:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefährten Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zulasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und BYE.bye GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen BYE.bye GmbH im Ausland für die Haftung von BYE.bye GmbH dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und

Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2

Der Reisende kann BYE.bye GmbH nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von BYE.bye GmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von BYE.bye GmbH maßgebend.

17.3

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und BYE.bye GmbH anzuwenden sind, etwas anderes zu gunsten des Reisenden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf dieser Internetseite: www.byebye.de/ueber-uns/datenschutz

19. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung.
Stand: Juli 2025

Der Veranstalter:

BYE.bye GmbH
Berger Allee 15
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5427-0
E-Mail: urlaubsberater@byebye.de
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 73755

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1 a) finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z. B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus). Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Ziffern 2.1 a); 5.7; 11.2; 11.3 und 16 finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über Flugbeförderungsleistungen ohne weitere Reiseleistungen (Nur-Flug).

1. Abschluss des Reisevertrages/ Verpflichtung für Mitreisende

1.1

Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.

- Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach der für die Reise geltenden künftigen Reiseausschreibung und den ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Von solchen Vorausbuchungen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung und der Reiseausschreibung sowie der ergänzenden Informationen für die Reise kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich,

mit dem er vom Reiseveranstalter endgültig bestätigt wurde.

- Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1, 3-5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, ist das Alter bei Reiseantritt maßgebend, bei Kleinkindern bis 2 Jahre das Alter am vertraglich vereinbarten Rückreisedatum.

1.2

Für die Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax erfolgen, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftswerkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter

den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

- Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

- Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine über den Reiseveranstalter abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit sofort ein. Die Restzahlung muss spätestens 28 Tage vor Reisettermine gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges), sofern das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

- Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direktinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reiseveranstalter direkt geleistet werden. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist sofort fällig nach Erhalt der Reisebestätigung. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 21 Tagen vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung möglich. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA benötigt der Veranstalter ein sogenanntes Mandat, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabkündigung (sogenannte Prenotification) für den SEPA-Lastschrifteinzug auf bis zu einen Tag vor dem SEPA-Lastschrifteinzug zu verkürzen.

2.2

- Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu belasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reise-

veranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger,

- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Bei einem Vertrag über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistung (z.B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus) ist zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen BYE.bye classic erforderlich, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reisetermiin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss vom Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in lit. b) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hierauf geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

a) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder

b) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preis erhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte

der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkkehrungen getroffen worden wären.

5.3

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter er-sparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

- a) Pauschalreisen (Charterflug)/ Nur-Hotel/Nur-Mietwagen bis 42 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises bis 41-30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 45% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 55% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

- b) Pauschalreisen (Linienflug) bis 30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 45% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 55% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

- c) Ferienwohnung (je Wohneinheit) bis 45 Tage vor Mietbeginn 25% des Reisepreises bis 35 Tage vor Mietbeginn 50% des Reisepreises ab 34 Tage vor Mietbeginn 80% des Reisepreises bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises

- d) Buchungen Nur-Flug bis 30 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises 29 bis 3 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises ab 2 Tage vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

5.4

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungs pauschale.

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungs pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der er-sparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beiflern und zu begründen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reiseteilnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reise teilnehmer gemäß § 651e BGB als Ge samtschuldner.

6. Umbuchungen/Ersatzteilnehmer

6.1

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, wird neben dem geänderten Reisepreis sowie etwaigen durch die Änderung für den Veranstalter nachweisbaren Zusatzkosten ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 40,00 Euro pro Person fällig. Diese Bedingungen gelten auch bei Namensänderungen oder Namenskorrekturen. Bei Pauschalreisen inklusive Linienflug kann eine Umbuchung oder Namensänderung nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Bei einem Wegfall der Beförderungsleistung (Nur-Hotelbuchung) oder bei einem Wegfall der Hotelleistung (Nur-Flugbuchung) wird anteilig eine Rücktrittspauschale gem. Ziffer 5.3 erhoben.

Umbuchungen werden zum tagesaktuellen Preis am Umbuchungstag vorgenommen. Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten Unterkunft (z.B. Änderung der Zimmerkategorie, Belegung des gebuchten Zimmers, der Verpflegungsart oder des Reisetermins) wird der Preis für die geänderte Leistung zum aktuellen Katalogpreis am Umbuchungsdatum berechnet.

6.2

Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Ziffer 5 und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3

Umbuchungen der Reise nach Reisebeginn sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Voraussetzung für eine Änderung der Reisedauer ist, dass ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht und dass bei einer Verlängerung das zugewiesene Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zulasten des Kunden. Die Gebühr für eine Umbuchung im Ausland beträgt 40,00 Euro pro Person.

6.4

Gemäß § 651e BGB kann der Kunde durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung des Kunden ist in jedem Fall recht-

zeitig, wenn sie uns 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

Tritt ein Dritter an die Stelle des Kunden, sind wir, unter Vorlage eines Nachweises, berechtigt, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, zu erbringen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Der Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung, wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, bei nachträglichem Abschluss – im Rahmen der Versicherungsbedingungen – tritt die Fälligkeit sofort ein. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Die Komplett-Versicherung beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reisegepäckversicherung, eine Reisekrankenversicherung und eine Notfallversicherung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im Preisteil abgedruckten Informationen über „Reiseversicherungen“. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregelung nicht befasst.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

9.2

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

9.2

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht anwesend, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reise-

sende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Flugreisen

12.1

Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind im Rahmen von Ziffer 3.1 dieser Bedingungen zulässig. Befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt der Änderung bereits am Zielort, so erfolgt die Information über die Änderung durch Aushang an den Informationstafeln, Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, oder unmittelbar durch die Reiseleitung. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch oder mithilfe der Infotafeln oder -mappen zu informieren.

12.2

Nimmt der Kunde im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z.B. lediglich Flüge ohne weitere Leistungen bei dem Veranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen.

12.3

Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite <https://www.byebye.de/service-hilfe/befoerderungsbedingungen> abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen.

Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert. Das gilt grundsätzlich nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ohne eigenen Sitzplatzanspruch. Etwaige höhere Freigepäckgrenzen und Kosten für Übergepäck richten sich nach den Beförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Luftfahrtunternehmen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufgegebenen Gepäck, sondern im Handgepäck zu befördern. Tiere, Surfboarder, Fahrräder, Golfausrüstung und

sonstige sperrige Gegenstände, wie z. B. Rollstühle, gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Die Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden, anfallende Kosten für die Beförderung, auch im Zielgebiet, trägt der Kunde.

Bei Buchung mehrerer Hotels ist der Transfer zwischen den Hotels nicht im Reisepreis enthalten.

Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzugeben sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzugeben. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

12.4

Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 120 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit.

12.5

Direktflüge sind nicht immer „Nonstop-Flüge“ und können Zwischenlandungen mit einschließen.

12.6

Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schulhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für

Leistungsstörungen, Personenschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringen den Flugbeförderungsleistungen bei der

Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher „Blacklist“, ist auf folgender Internetseite abrufbar:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und BYE.bye GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen BYE.bye GmbH im Ausland für die Haftung von BYE.bye GmbH dem Grunde

nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2

Der Reisende kann BYE.bye GmbH nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von BYE.bye GmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkäufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von BYE.bye GmbH maßgebend.

17.3

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und BYE.bye GmbH anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf dieser Internetseite: www.byebye.de/ueber-uns/datenschutz

19. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

Stand: Mai 2024

Der Veranstalter:
BYE.bye GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5427-0
E-Mail: urlaubsberater@byebye.de
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 73755

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1 a) finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z. B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus). Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Ziffern 2.1 a); 5.7; 11.2; 11.3 und 16 finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über Flugbeförderungsleistungen ohne weitere Reiseleistungen (Nur-Flug).

1. Abschluss des Reisevertrages/ Verpflichtung für Mitreisende

1.1

Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.

- Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach der für die Reise geltenden künftigen Reiseausschreibung und den ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Von solchen Vorausbuchungen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung und der Reiseausschreibung sowie der ergänzenden Informationen für die Reise kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich,

mit dem er vom Reiseveranstalter endgültig bestätigt wurde.

- Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1, 3-5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden, ist das Alter bei Reiseantritt maßgebend, bei Kleinkindern bis 2 Jahre das Alter am vertraglich vereinbarten Rückreisedatum.

1.2

Für die Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax erfolgen, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftswerkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter

den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651b BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1

- Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

- Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine über den Reiseveranstalter abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit sofort ein. Die Restzahlung muss spätestens 28 Tage vor Reisedatum gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges), sofern das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

- Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direktinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reiseveranstalter direkt geleistet werden. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist sofort fällig nach Erhalt der Reisebestätigung. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 21 Tagen vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung oder Kreditkarte möglich. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA benötigt der Veranstalter ein sogenanntes Mandat, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabkündigung (sogenannte Prenotification) für den SEPA-Lastschrifteinzug auf bis zu einen Tag vor dem SEPA-Lastschrifteinzug zu verkürzen.

2.2

- Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu belasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reise-

veranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger,

- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Bei einem Vertrag über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistung (z.B. Nur-Hotel, Nur-Ferienwohnung, Nur-Ferienhaus) ist zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen BYE.bye classic erforderlich, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reisetermiin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss vom Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in lit. b) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hierauf geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

- a) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
- b) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preis erhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte

der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkkehrungen getroffen worden wären.

5.3

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter er-sparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

- a) Pauschalreisen (Charterflug)/ Nur-Hotel/Nur-Mietwagen bis 42 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises bis 41-30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

- b) Pauschalreisen (Linienflug) bis 30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises bis 29-22 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises bis 21-15 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises bis 14-7 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises bis 6-4 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises ab 3 Tagen vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

- c) Ferienwohnung (je Wohneinheit) bis 45 Tage vor Mietbeginn 25% des Reisepreises bis 35 Tage vor Mietbeginn 50% des Reisepreises ab 34 Tage vor Mietbeginn 80% des Reisepreises bei Nichterscheinen 90% des Reisepreises

- d) Buchungen Nur-Flug bis 30 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises 29 bis 3 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises ab 2 Tage vor Reisebeginn 85% des Reisepreises

5.4

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der er-sparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beiflern und zu begründen.

5.6

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reiseteilnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reise teilnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

6. Umbuchungen/Ersatzteilnehmer

6.1

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, wird neben dem geänderten Reisepreis sowie etwaigen durch die Änderung für den Veranstalter nachweisbaren Zusatzkosten ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 40,00 Euro pro Person fällig. Diese Bedingungen gelten auch bei Namensänderungen oder Namenskorrekturen. Bei Pauschalreisen inklusive Linienflug kann eine Umbuchung oder Namensänderung nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Bei einem Wegfall der Beförderungsleistung (Nur-Hotelbuchung) oder bei einem Wegfall der Hotelleistung (Nur-Flugbuchung) wird anteilig eine Rücktrittspauschale gem. Ziffer 5.3 erhoben.

Umbuchungen werden zum tagesaktuellen Preis am Umbuchungstag vorgenommen. Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten Unterkunft (z.B. Änderung der Zimmerkategorie, Belegung des gebuchten Zimmers, der Verpflegungsart oder des Reisetermins) wird der Preis für die geänderte Leistung zum aktuellen Katalogpreis am Umbuchungsdatum berechnet.

6.2

Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Ziffer 5 und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3

Umbuchungen der Reise nach Reisebeginn sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Voraussetzung für eine Änderung der Reisedauer ist, dass ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht und dass bei einer Verlängerung das zugewiesene Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zulasten des Kunden. Die Gebühr für eine Umbuchung im Ausland beträgt 40,00 Euro pro Person.

6.4

Gemäß § 651e BGB kann der Kunde durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung des Kunden ist in jedem Fall recht-

zeitig, wenn sie uns 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

Tritt ein Dritter an die Stelle des Kunden, sind wir, unter Vorlage eines Nachweises, berechtigt, die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, zu erbringen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Der Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungspaketes, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung, wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig, bei nachträglichem Abschluss – im Rahmen der Versicherungsbedingungen – tritt die Fälligkeit sofort ein. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Die Komplett-Versicherung beinhaltet eine Reiserücktrittskostenversicherung, eine Reisegepäckversicherung, eine Reisekrankenversicherung und eine Notfallversicherung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im Preisteil abgedruckten Informationen über „Reiseversicherungen“. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die MDT Travel underwriting GmbH, Daimlerstr. 1a, 63303 Dreieich, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregelung nicht befasst.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

9.2

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht anwesend, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht be-

fugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Flugreisen

12.1

Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind im Rahmen von Ziffer 3.1 dieser Bedingungen zulässig. Befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt der Änderung bereits am Zielort, so erfolgt die Information über die Änderung durch Aushang an den Informationstafeln, Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, oder unmittelbar durch die Reiseleitung. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch oder mithilfe der Infotafeln oder -mappen zu informieren.

12.2

Nimmt der Kunde im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z.B. lediglich Flüge ohne weitere Leistungen bei dem Veranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen.

12.3

Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite <https://www.byebye.de/service-hilfe/befoerderungsbedingungen> abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen.

Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert. Das gilt grundsätzlich nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ohne eigenen Sitzplatzanspruch. Etwaige höhere Freigepäckgrenzen und Kosten für Übergepäck richten sich nach den Beförderungsbedingungen der jeweiligen ausführenden Luftfahrtunternehmen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufgegebenen Gepäck, sondern im Handgepäck zu befördern. Tiere, Surfboote, Fahrräder, Golfausrüstung und sonstige sperrige Gegenstände, wie z. B. Rollstühle, gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Die Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden, anfallende Kosten für die Beförderung, auch im Zielgebiet, trägt der Kunde.

Bei Buchung mehrerer Hotels ist der Transfer zwischen den Hotels nicht im Reisepreis enthalten.

Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („PI.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzugeben sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzugeben. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

12.4

Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 120 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit.

12.5

Direktflüge sind nicht immer „Nonstop-Flüge“ und können Zwischenlandungen mit einschließen.

12.6

Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an die ausführende Fluggesellschaft zu richten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schulhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung

und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2

Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durch-

führen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft die Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher „Blacklist“, ist auf folgender Internetseite abrufbar:

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der benötiglich notwendigen Reisedokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zulasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und BYE.bye GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen BYE.bye GmbH im Ausland für die Haftung von BYE.bye GmbH dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.2

Der Reisende kann BYE.bye GmbH nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von BYE.bye GmbH gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkäufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von BYE.bye GmbH maßgebend.

17.3

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und BYE.bye GmbH anzuwenden sind, etwas anderes zu gunsten des Reisenden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf dieser Internetseite: www.byebye.de/ueber-uns/datenschutz

19. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung.
Stand: Februar 2025

Der Veranstalter:

BYE.bye GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: +49 211 5427-0
E-Mail: urlaubsberater@byebye.de
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 73755

Obecné cestovní podmínky BYE.bye GmbH

Následující cestovní podmínky budou součástí smlouvy o zájezdu uzavřené mezi vámi (v následujícím zákazník) a námi (v následujícím cestovní kancelář). S výjimkou pravidla v bodě 2.1 a) se uplatňují tyto podmínky ještě na smlouvy na poskytnutí ubytovací služby bez dalších cestovních služeb (např. pouze-hotel, pouze-prázdninový byt, pouze-prázdninový dům).

1. Uzavření cestovní smlouvy/povinnosti pro spolcestující

1.1. Pro všechny způsoby rezervace (např. v cestovní agentuře, přímo u cestovní kanceláře, telefonicky, online atd.) platí:

- a) Podkladem této nabídky jsou naše vypsání cesty a doplňující informace cestovní kanceláře k příslušné cestě, pokud jsou zákazníkovi při rezervaci k dispozici.
- b) Zákazník ručí za všechny smluvní závazky cestujících, pro které rezervoval jako za své, pokud tento závazek převzal výslovným a zvláštním prohlášením.
- c) Odchyluje-li se obsah potvrzení o cestě cestovní kanceláře od obsahu rezervace, potom je předložena nová nabídka cestovní kanceláře, na cestovní kancelář poukázala na změny ve smyslu nové nabídky a splnila své předsmluvní informační povinnosti a zákazník deklaroval cestovní kanceláři v rámci závazné lhůty její přijetí výslovným prohlášením nebo platbou zálohy/ceny cesty.
- d) Cestovní kancelář poskytnuté předsmluvní informace o důležitých vlastnostech cestovních služeb, o ceně cesty a všech dodatečných nákladech, platebních možnostech, minimálním počtu účastníků a storno pausálech (podle čl. 250 § 3 bod 1, 3 - 5 a 7 EGBGB/Uváděcí zákon k Občanskému zákoníku) nejsou jenom tehdy součástí smlouvy o zájezdu, pokud je toto mezi stranami výslovně dohodnuto.

1.2. Pro rezervaci, která proběhne ústně, telefonicky, písemně, e-mailem, SMS nebo telefaxem, platí:

- a) S rezervací (přihlášením k cestě) nabízí zákazník cestovní kanceláři závazně uzavření smlouvy o zájezdu.
- b) Smlouva se uskuteční doručením potvrzení o cestě ze strany cestovní kanceláře. Při nebo neprodleně po uzavření smlouvy předá cestovní kancelář zákazníkovi na trvalém datovém nosiči potvrzení o cestě odpovídající zákonnému požadavkům, pokud nemá cestující nárok na potvrzení o cestě v papírové formě podle článku 250 §6 odst. 1 věta 2 EGBGB, protože k uzavření smlouvy došlo za fyzické účasti obou stran nebo mimo obchodní prostory.

1.3. Při rezervacích elektronickým obchodním stykem (např. internet, app, tele média), platí pro uzavření smlouvy:

- a) Zákazníkovi je v odpovídající aplikaci vysvětlen postup elektronické rezervace.
 - b) Zákazníkovi je k dispozici a je mu vysvětlena odpovídající možnost korektury, která umožňuje opravu zadání, smazání nebo vynulování celého formuláře rezervace.
 - c) Jsou zde uvedeny smluvní jazyky, nabízené k provádění elektronické rezervace.
 - d) Jakmile je cestovní kanceláři uložen text smlouvy, je o tom zákazník, stejně jako o možnosti k pozdějšímu vyvolání smluvního textu, informován.
 - e) S potvrzením buttonu (tlačítka) "rezervace s povinnou platbou/zahlungspflichtig buchen" nebo se srovnatelnou formulací, nabízí zákazník cestovní kanceláři závazně uzavření smlouvy o zájezdu.
 - f) Zákazníkovi je elektronickou cestou neprodleně potvrzen příjem jeho přihlášení k cestě (potvrzení doručení).
 - g) Předání přihlášení k cestě stiskem buttonu nezakládá žádný nárok zákazníka na uskutečnění smlouvy.
 - h) Smlouva se uskutečňuje teprve doručením potvrzení o cestě cestovní kanceláře u zákazníka, které je vystaveno na trvalém datovém nosiči.
- Je-li potvrzení o cestě vystaveno okamžitě po stisku buttonu "rezervace s povinnou platbou/zahlungspflichtig buchen" odpovídajícím

bezprostředním zobrazením potvrzení o cestě na obrazovce, tak se uskuteční smlouva o zájezdu tímto zobrazením potvrzení o cestě. V tomto případě není třeba také dalšího sdělení a doručení rezervace podle bodu f) výše, pokud je zákazníkovi nabídnuta možnost uložení potvrzení o cestě na trvalém datovém nosiči a jeho tisku. Závaznost smlouvy o zájezdu není však závislá na tom, zda zákazník tyto možnosti uložení a tisku skutečně využije.

1.4. Cestovní kancelář poukazuje na to, že podle zákonných předpisů (§§ 312 odst. 7, 312g odst. 2 věta 1 čís. 9 BGB/Občanský zákoník/ObZ) neexistuje u smluv o zájezdu podle §651a a § 651c ObZ, uzavřených na dálku, žádné právo na odvolání, nýbrž pouze zákonná práva na odstoupení a výpověď, zvláště potom právo na odstoupení podle § 651h ObZ. Právo na odvolání však existuje tehdy, když je smlouva o cestovních službách podle § 651a ObZ uzavřena mimo obchodní prostory, ledaže by ústní jednání, na kterých se zakládá uzavření smlouvy, vycházela z předcházející objednávky spotřebitele; v posledně jmenovaném případě neexistuje žádné právo na odvolání.

2. Platba

2.1.

a) Platby na cenu cesty mohou před ukončením zájezdu požadovat nebo přijímat cestovní kancelář a zprostředkovatel cesty pouze tehdy, pokud existuje účinná smlouva na zajištění peněz zákazníka, a zákazníkovi bylo jasným, srozumitelným a zvýrazněným způsobem předáno potvrzení o pojištění se jménem a s kontaktními daty zajišťovatele peněz zákazníka.

b) Po uzavření smlouvy a vydání potvrzení o pojištění je splatná záloha ve výši 20 procent z ceny cesty. Náklady na cestovní pojištění uzavřené přes cestovní kancelář jsou splatné v plné výši společně se zálohou, při dodatečném uzavření pojistky okamžitě. U rezervací pouze-hotel činí záloha 20 procent, s připočtením servisního poplatku 36,00 EUR na osobu. Zbývající částka musí být zaplacena nejpozději 28 dnů před termínem cesty (připsání platby), pokud je předáno potvrzení o pojištění a nemůže již být uplatněno právo na odstoupení cestovní kanceláře z důvodu jmenovaného v bodě 9.

c) Rozhodla-li se cestovní agentura zákazníka pro přímé inkaso přes cestovní kancelář, tak mohou být záloha, jakož i zbytek částky převedeny se zprošťujícím účinkem od závazku pouze přímo na cestovní kancelář. Platí následující platební podmínky: Záloha se převádí během 10 dnů po obdržení potvrzení o cestě a potvrzení o pojištění. Zbývající částku musí zákazník zaplatit do 28 dnů před nástupem cesty. Leží-li mezi rezervací cesty a nástupem cesty méně než 29 dnů, je cena cesty splatná okamžitě v plné výši, při rezervacích od 21 dnů před odjezdem je platba ceny cesty možná pouze převodem nebo kreditní kartou. Při platbách vrubopisem nebo kreditní kartou, dojde ke stržení částek z konta zákazníka k termínům jmenovaným v předcházejícím. Při platbě SEPA vrubopisem potřebuje cestovní kancelář takzvaný "Mandát", který povoluje zatížení bankovního konta zákazníka částkou placené ceny cesty (záloha a zbývající částka) vrubopisem. Cestovní kancelář je oprávněna, zkrátit standardní lhůtu 14 kalendářních dnů pro předběžné upozornění (tzv. prenotifikace) pro SEPA vrubopis až na jeden den před SEPA vrubopisem.

2.2. Neplatí-li zákazník zálohu a/nebo zbytek ceny podle dohodnutých dat splatnosti, ačkoliv je cestovní kancelář připravena a schopna poskytnout rádně smluvní služby, splnila svoji zákonnou informační povinnost a neexistuje žádný zákonný nebo smluvní důvod zákazníka k zadržení platby, tak je cestovní kancelář oprávněna, po upomínce se stanovením lhůty, odstoupit od smlouvy o zájezdu a zatížit zákazníka náklady za odstoupení podle bodu 5.2 věty 2-5.5. Úplné zaplacení ceny cesty je předpokladem pro vydání cestovních podkladů. Cestovní kancelář není povinna vydat cestovní podklady, pokud nedojde k platbě zbývající částky.

3. Změny služeb před počátkem cesty

3.1. Odchylky významných vlastností cestovních služeb vůči dohodnutému obsahu smlouvy o zájezdu, které jsou nutné po uzavření smlouvy, a které nebyly od cestovní kanceláře zapříčiněny

věroslavně a z nekalého úmyslu, jsou povoleny cestovní kanceláři jenom potud, pokud se nejedná o podstatné odchylky a nenaruší-li se tím celkový charakter rezervované cesty.

3.2. Cestovní kancelář je povinna, informovat zákazníka jasně, srozumitelně a zvýrazněnou formou na trvalém datovém nosiči o podstatných změnách služeb neprodleně po zjištění jejich důvodů.

3.3. V případě významné změny podstatné vlastnosti cestovní služby je zákazník oprávněn, během přiměřené lhůty, stanovené cestovní kanceláři společně se sdělením o změně, změnu buď přijmout, nebo odstoupit bezplatně od smlouvy o zájezdu, nebo požadovat účast na náhradní cestě, když mu cestovní kancelář takovou cestu nabídla. Zákazník má na výběr, na sdělení cestovní kanceláře reagovat nebo ne. Když zákazník na sdělení cestovní kanceláře reaguje, potom může souhlasit se změnou smlouvy, požadovat účast na náhradní cestě, když mu taková byla nabídnuta, nebo od smlouvy bezplatně odstoupit. Když zákazník na sdělení cestovní kanceláře nereaguje, nebo ne během stanovené lhůty, platí sdělená změna jako přijatá. Na to musí být zákazník v prohlášení podle bodu 3.2 jasně, srozumitelně a zvýrazněnou formou upozorněn.

3.4. Pokud mají změněné služby nedostatky, zůstávají eventuální záruční nároky nedotčené. Měla-li cestovní kancelář při realizaci změněné, resp. náhradní cesty stejného charakteru nižší náklady, musí být zákazníkovi podle § 651m odst. 2 ObZ tato rozdílná částka nahrazena.

4. Cenové změny po uzavření smlouvy

Cestovní kancelář může jednostranně navýšit cenu cesty, když navýšení ceny bezprostředně vychází z následujícího, po uzavření smlouvy provedeného(né)

a) Navýšení ceny za přepravu osob kvůli vyšším nákladům na pohonné hmoty nebo jiné nosiče energií,
b) Navýšení daní a jiných odvodů za dohodnuté cestovní služby, jako turistické poplatky, přístavní a letištění poplatky, nebo
c) Změny směnečného kurzu dotčeného zájezdu. Cestovní kancelář musí informovat cestujícího jasně a srozumitelně na trvalém datovém nosiči o navýšení ceny a jeho důvodech a sdělit mu zde i výpočet navýšení ceny. Navýšení ceny je účinné pouze tehdy, když odpovídá těmto požadavkům a cestující je informován nejpozději do 20 dnů před počátkem cesty. Obsahuje-li smlouva možnost navýšení ceny cesty, může cestující požadovat snížení ceny cesty, pokud se po uzavření smlouvy a před počátkem cesty změnily v odstavci 1, věta 1, čís. 2 jmenované ceny, odvody nebo směnečné kurzy, a toto vedlo k nižším nákladům cestovní kanceláře. Zaplatil-li cestující více, než podle tohoto dlužnou částku, musí cestovní kancelář toto navýšení vrátit.

Cestovní kancelář smí od vracené částky odečíst jí skutečně vzniklé správní výdaje. Na požádání cestujícího mu musí prokázat, v jaké výši jsou vzniklé správní výdaje. Překročí-li ve smlouvě podle §651f odst.1 vyhrazené navýšení ceny 8 procent ceny cesty, potom může cestovní kancelář nabídnout cestujícímu odpovídající navýšení ceny a požadovat, aby cestující během cestovní kanceláří určené lhůty, která musí být přiměřená,

1. přijal nabídku k navýšení ceny nebo
2. deklarovat své odstoupení od smlouvy. Zákazník má na výběr, na sdělení cestovní kanceláře reagovat nebo ne. Když zákazník vůči cestovní kanceláři reaguje, potom může buď souhlasit s navýšením ceny, od smlouvy bezplatně odstoupit nebo požadovat účast na náhradní cestě, pokud mu taková byla nabídnuta. Když zákazník vůči cestovní kanceláři nereaguje, nebo ne během stanovené lhůty, platí sdělené navýšení ceny jako přijaté. Na toto musí být zákazník v prohlášení podle bodu 3.2 jasně, srozumitelně a zvýrazněnou formou upozorněn. Měla-li cestovní kancelář při realizaci náhradní cesty stejného charakteru nižší náklady, musí být zákazníkovi podle § 651m odst. 2 ObZ tato rozdílná částka vrácena.

5. Odstoupení zákazníka před počátkem cesty/poplatky za odstoupení

5.1. Zákazník může před počátkem cesty od smlouvy o zájezdu kdykoliv odstoupit. Odstoupení musí být deklarováno vůči cestovní kanceláři.

Pokud byla cesta rezervována přes zprostředkovatele cesty, může být odstoupení deklarováno i vůči němu. Zákazníkovi se doporučuje, deklarovat odstoupení na trvalém datovém nosiči.

5.2. Odstoupí-li zákazník před počátkem cesty nebo nenastoupí-li cestu, tak ztrácí cestovní kancelář nárok na cenu cesty. Místo toho může cestovní kancelář požadovat přiměřené odškodnění, pokud není za odstoupení zodpovědná, nebo se na místě určení nebo v jeho bezprostřední blízkosti vyskytnou mimořádné okolnosti, které významně negativně ovlivní realizaci zájezdu nebo přepravu osob na místo určení; okolnosti jsou nevyhnutelné a mimořádné, pokud nepodléhají kontrole cestovní kanceláře a jejich následkům se nedalo zabránit ani tehdy, když byla přijata všechna únosná opatření.

5.3 Výše náhrady se stanoví z ceny zájezdu snížené o hodnotu nákladů, které pořadatel zájezdu ušetřil, a o to, co pořadatel zájezdu získá jiným využitím služeb cestovního ruchu, což musí pořadatel zájezdu na žádost zákazníka doložit. Pořadatel zájezdu stanovil následující paušální částky náhrady s přihlédnutím k době mezi prohlášením o zrušení zájezdu a zahájením zájezdu, jakož i k předpokládané úspoře výdajů a k předpokládanému získání jiným využitím služeb cestovního ruchu.

Náhrada se vypočítá podle doby přijetí oznámení o zrušení zájezdu s následujícími stornopoplatky:

a) Dovolená s komplexními službami (charterový let)/ pouze hotel/ pouze pronájem auta do 42 dnů před odjezdem 20% z ceny zájezdu

do 41-30 dnů před odjezdem 35 % z ceny zájezdu

do 29-22 dnů před odjezdem 45 % z ceny zájezdu

do 21-15 dnů před odjezdem 55 % z ceny zájezdu

do 14-7 dnů před odjezdem 75% z ceny zájezdu

do 6-4 dnů před odjezdem 80% z ceny zájezdu

od 3 dnů před odjezdem 85% z ceny zájezdu

b) Dovolená s komplexními službami (pravidelný let)

do 30 dnů před odjezdem 35% z ceny zájezdu

do 29-22 dnů před odjezdem 50 % z ceny zájezdu

do 21-15 dnů před odletem 60 % z ceny zájezdu

do 14-7 dnů před odletem 75 % z ceny zájezdu

do 6-4 dnů před odjezdem 80% z ceny zájezdu

od 3 dnů před zahájením zájezdu 85% z ceny zájezdu

c) Prázdninový byt (za ubytovací jednotku)

do 45 dnů před začátkem pronájmu 25% z ceny dovolené

do 35 dnů před začátkem doby pronájmu 50% z ceny zájezdu

od 34 dnů před začátkem doby pronájmu 80% z ceny zájezdu

90 % ceny dovolené v případě nenastoupení na pobyt

d) Rezervace pouze letenek

do 30 dnů před začátkem zájezdu 50 % z ceny zájezdu

Od 29 do 3 dnů před zahájením zájezdu 75% z ceny zájezdu.

od 2 dnů před odjezdem 85% z ceny zájezdu

5.4.

Zákazník může v každém případě prokázat, že cestovní kancelář příslušející přiměřené odškodnění je výrazně nižší, než od ní požadovaný paušál za odškodnění.

5.5. Cestovní kancelář si vyhrazuje, požadovat na místě předcházejících paušálů za odškodnění vyšší, individuálně vypočítané odškodnění, pokud cestovní kancelář prokáže, že jí vznikly podstatně vyšší náklady, než příslušně aplikovaný paušál za odškodnění. V tomto případě je cestovní kancelář povinna, konkrétně vyčíslit a doložit požadované odškodnění, se zohledněním uspořených nákladů, jakož i s odečtením toho, co získá jiným využitím cestovních služeb.

5.6.

Je-li cestovní kancelář povinna vrátit následkem odstoupení cenu cesty, musí tuto platbu provést neprodleně, v každém případě ale během 14 dnů po doručení prohlášení o odstoupení.

5.7.

Zákonné právo zákazníka, požadovat podle § 651e ObZ od cestovní kanceláře sdělením na trvalém datovém nosiči, že jeho práva a povinnosti ze smlouvy o zájezdu převezme třetí osoba, zůstává předchozími podmínkami nedotčené. Takovéto prohlášení se považuje v každém případě za včasné, když je doručeno cestovní kanceláři 7 dnů před počátkem cesty. Cestovní kancelář může nástup třetí osoby odmítnout, když tato nesplňuje smluvní požadavky cesty. Vstoupí-li do smlouvy třetí osoba, ručí ona a cestující cestovní kancelář jako společní dlužníci za cenu cesty a za vícenáklady vzniklé se vstupem třetí osoby. Cestovní kancelář smí požadovat náhradu vícenákladů pouze, když a do té míry jsou tyto přiměřené a skutečně jí vznikly. Musí cestujícímu prokázat, v jaké výši jí vstupem třetí osoby vznikly vícenáklady.

6. Změny rezervací

Zákazník nemá po uzavření smlouvy žádný nárok na změny, co se týká termínu cesty, cíle cesty, místa nástupu cesty, ubytování nebo druhu přepravy (změna rezervace). Toto neplatí, když je změna rezervace nutná, protože cestovní kancelář neposkytla cestujícímu žádnou nebo nedostatečnou nebo nesprávnou předsmluvní informaci podle čl. 250 § 3 EGBGB; v tomto případě je možná bezplatná změna rezervace.

7. Nevyužité služby

Pokud cestující nevyužije jednotlivé služby cestovního ruchu, které byl pořadatel ochoten a schopen poskytnout v souladu se smlouvou, z důvodů na straně cestujícího, nemá cestující nárok na vrácení poměrné části ceny zájezdu, ledaže by tyto důvody opravňovaly cestujícího k bezplatnému odstoupení od cestovní smlouvy nebo k jejímu ukončení v souladu se zákonnými ustanoveními. Cestovní kancelář se vynasnaží získat náhradu ušetřených nákladů od poskytovatelů služeb. Tato povinnost neplatí, pokud jsou výdaje zcela zanedbatelné.

8. Pojištění

Protože není pojištění nákladů na odstoupení zahrnuto do ceny cesty, doporučuje se naléhavě uzavření takového pojištění přímo při rezervaci.

9. Odstoupení kvůli nedosažení minimálního počtu účastníků

9.1.

Cestovní kancelář může odstoupit od smlouvy o zájezdu kvůli nedosažení minimálního počtu účastníků pouze tehdy, když

a) uvedla v příslušné předsmluvní informaci minimální počet účastníků, jakož i okamžik, ke kterému musí být před smluvně dohodnutým počátkem cesty doručeno toto prohlášení zákazníkovi a

b) v potvrzení o cestě uvede minimální počet účastníků a nejpozdější lhůtu k odstoupení.

Odstoupení musí být vůči zákazníkovi deklarováno

nejpozději v ten den, který byl zákazníkovi uveden v předsmluvní informaci a na potvrzení o cestě. Pokud by bylo již k dřívějšímu termínu jasné, že není možné dosáhnout minimálního počtu účastníků, musí cestovní kancelář uplatnit své právo na odstoupení neprodleně.

9.2.

Není-li cesta realizována z tohoto důvodu, musí cestovní kancelář vrátit zákazníkovi neprodleně, v každém případě během 14 dnů po doručení prohlášení o odstoupení, platby zákazníka na cenu cesty.

10. Výpověď z důvodu nevhodného chování

Cestovní kancelář může vypovědět smlouvu o zájezdu bez dodržení lhůty, když cestující, i přes upozornění ze strany cestovní kanceláře, trvale narušuje uskutečnění cesty nebo se chová v takové míře v rozporu se smlouvou, že je okamžité zrušení smlouvy opodstatněné. Toto neplatí, pokud se protismluvní jednání zakládá na nesplnění informačních povinností cestovní kanceláře. Dává-li výpověď cestovní kancelář, tak si ponechává nárok na cenu cesty; musí si však nechat odečít hodnotu ušetřených výdajů, jakož i těch výhod, které získá jiným využitím neposkytnutých služeb, včetně částecké, které ji dobropisují poskytovatelé služeb.

11. Povinné součinnosti cestujícího

11.1. Cestovní podklady

Když zákazník neobdrží ve lhůtě sdělené mu cestovní kanceláří potřebné cestovní podklady, musí informovat cestovní kancelář nebo zprostředkovatele cesty, přes které zájezd rezervoval.

11.2. Oznámení závady / požadování nápravy

Není-li cesta poskytnuta bez závad, tak může cestující požadovat nápravu. Nemůže-li cestovní kancelář sjednat na základě zaviněného neoznámení závady nápravu, nemůže cestující uplatňovat jak nároky na snížení ceny podle § 651m ObZ, tak ani nároky na náhradu škody podle § 651n ObZ. Cestující je povinen, oznámit svoji závadu neprodleně místnímu zástupci cestovní kanceláře. Není-li zástupce cestovní kanceláře na místě k dispozici, hlásí se eventuální závady cesty cestovní kanceláři na sděleném kontaktním místě cestovní kanceláře; informace o dosažitelnosti zástupce cestovní kanceláře, resp. jejím místním kontaktním místě jsou uvedeny v potvrzení o cestě. Avšak cestující může oznámit závady i svému zprostředkovateli cesty, přes kterého svůj zájezd rezervoval. Zástupce cestovní kanceláře je pověřen, postarat se o nápravu, pokud je to možné. Není však oprávněn k uznávání nároků.

11.3. Stanovení lhůty před výpovědí

Chce-li zákazník/cestující vypovědět podle § 6511 ObZ smlouvu o zájezdu kvůli závadě cesty druhu uvedeného v § 651i odst. 2 ObZ, pokud je tato podstatná, musí předtím stanovit cestovní kanceláři přiměřenou lhůtu k poskytnutí nápravy. Toto neplatí pouze tehdy, když je náprava od cestovní kanceláře odmítnuta, nebo když je nutná okamžitá náprava.

12. Přeprava zavazadel/poškození zavazadel/zpoždění zavazadel při leteckých cestách

a) Přeprava zavazadel probíhá na základě podmínek příslušné přepravní společnosti. Ustanovení platná pro zavazadla a přepravní podmínky jednotlivých leteckých společností může cestující získat na internetové stránce: www.alltours.de/Service-Hilfe/Beförderungsbedingungen nebo je počítat u příslušného smluvního leteckého přepravce. V rámci leteckých cest je zpravidla přepravováno jedno zavazadlo na pasažéra.

b) Upozorňujeme cestujícího na to, že ztráta, poškození a zpoždění zavazadel související s leteckými cestami, musí být oznámeno cestujícím

podle právních ustanovení letového provozu, neprodleně na místě příslušné letecké společnosti formou Oznámení o škodě („P.I.R.“). Když není Oznámení o škodě vyplněné, mohou letecké společnosti a cestovní kancelář na základě mezinárodních dohod náhradu škody odmítnout.

Oznámení o škodě musí být podáno při poškození zavazadel během 7 dnů, při zpoždění během 21 dnů po jejich vydání.

c) Dodatečně musí být oznámena ztráta, poškození nebo nesprávné přesměrování cestovních zavazadel neprodleně cestovní kanceláři, jejímu zástupci, resp. jejímu kontaktnímu místu nebo zprostředkovateli cesty. To nezbavuje cestující toho, podat letecké společnosti během lhůty, uvedené v předcházejícím, Oznámení o škodě podle písm. a).

13. Omezení ručení

13.1.

Smluvní ručení ze strany cestovní kanceláře za škody, které nejsou újmami tělesnými a nejsou způsobeny její vinou, je omezeno na trojnásobek ceny cesty, Možné, nad to jdoucí nároky podle mezinárodních dohod, nebo z nich vycházejících zákoných předpisů, zůstávají tímto omezením nedotčené.

13.2.

Cestovní kancelář neručí za narušení služeb, tělesné újmy a věcné škody v souvislosti se službami, které jsou jako cizí služby pouze zprostředkovávány (např. zprostředkované výlety, sportovní akce, návštěvy divadel, výstavy), pokud jsou tyto služby ve vypsání cesty a v potvrzení cesty označeny výslovně a s uvedením identity a adresy zprostředkovávaného smluvního partnera a tak jednoznačně jako cizí služby, že je pro cestujícího patrné, že nejsou součástí zájezdu cestovní kanceláře a byly zvoleny odděleně. Tímto zůstávají §§ 651b, 651c, 651w a 651y ObZ nedotčené. Avšak cestovní kancelář ručí, pokud a tak dalece, pokud je cestujícímu způsobena škoda zanedbáním povinností cestovní kanceláře týkajících se pokynů, poučení nebo organizace.

14. Uplatňování nároků: Adresát, informace o urovnání spotřebitelských sporů

1) Nároky podle § 651i odst. 3 čís. 2, 4-7 ObZ musí cestující uplatňovat vůči cestovní kanceláři. Uplatňování může proběhnout i přes zprostředkovatele cesty, pokud byl zájezd přes tohoto zprostředkovatele cesty rezervován. Doporučuje se uplatnění na trvalém datovém nosiči.

2) S ohledem na zákon o urovnání spotřebitelských sporů poukazuje cestovní kancelář na to, že se nezúčastňuje dobrovolného urovnání spotřebitelských sporů. Jakmile by se stalo urovnání spotřebitelských sporů po tisku těchto cestovních podmínek pro cestovní kancelář závazným, bude o tom cestovní kancelář vhodnou formou informovat zákazníka. Cestovní kancelář odkazuje pro všechny cestovní smlouvy, které jsou uzavřené elektronickým právním stykem na evropskou online platformu pro urovnání sporů <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

15. Informační povinnosti o identitě provádějícího leteckého přepravce

Nařízení EU o povinnosti informování leteckých pasažérů o identitě provádějícího leteckého přepravce zavazuje cestovní kancelář, informovat zákazníka při rezervaci o identitě provádějící letecké společnosti u všech, v rámci rezervované cesty poskytovaných služeb letecké přepravy. Pokud není při rezervaci ještě provádějící letecká společnost jistá, tak je cestovní kancelář povinna, jmenovat zákazníkovi nejdříve tu leteckou společnost, resp. ty letecké společnosti, která bude, resp. budou let pravděpodobně provádět. Jakmile zná cestovní kancelář provádějící leteckou společnost, musí informovat zákazníka. V případě změny provádějící letecké společnosti oznámené zákazníkovi, musí cestovní kancelář informovat zákazníka o změně. Musí neprodleně provést přiměřené kroky k zajištění toho, aby byl zákazník o změně co nejrychleji informován. Seznam leteckých společností se zákazem provozu v EU, dříve ("Black List"), je k nahlédnutí na následující internetové stránce: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm.

16. Pasové, vízové a zdravotní předpisy

16.1.

Cestovní kancelář bude informovat cestujícího před uzavřením smlouvy o obecných pasových a vízových požadavcích, jakož i o zdravotněpolicejních formalitách cílové destinace, včetně přibližných lhůt nutných pro získání popř. potřebných víz, jakož i před nástupem cesty o jejich event. změnách.

16.2.

Cestující je zodpovědný za obstarání úředně nutných cestovních dokumentů, které musí mít také při sobě, eventuálně za nutná očkování, jakož i za dodržení celních a devizových předpisů. Újmy, které vzniknou zanedbáním těchto předpisů, např. platba nákladů za odstoupení, jdou k tíži cestujícího. Toto neplatí, pokud cestovní kancelář neinformovala vůbec, informovala nedostatečně nebo chybně.

16.3.

Cestovní kancelář neručí za včasné udělení a doručení nutných víz od příslušných diplomatických zastoupení, když ji zákazník pověřil jejich obstaráním, ledaže by cestovní kancelář porušila své vlastní povinnosti.

17. Různé

17.1.

Pro slevy z ceny vázané na věk, je rozhodující věk při nástupu cesty a ne věk k okamžiku rezervace. Při nesprávných údajích o věku je cestovní kancelář oprávněna k doúčtování rozdílu ke správné ceně cesty.

17.2.

Mělo-li by malédítě dovršit mezi nástupem cesty a zpětným letem 2. rok života, tak je pro dítě nutná rezervace se sedadlem. Nárok na sedadlo pro let tam (pod 2 roky) existuje pouze tehdy, když je spolu přepravována vhodná a schválená dětská sedačka.

17.3.

Přísluší každému cestujícímu, informovat se 24 hodin před plánovaným termínem odletu u místního zastoupení, telefonicky, pomocí informačních tabulí nebo složek, nacházejících se v příslušném prázdninovém zařízení, o časech odletu, resp. transferu. Za újmy, vzniklé nedodržením tohoto opatření, cestovní kancelář neručí.

18. Volba práva a soudní příslušnost

18.1.

Na smluvní vztah mezi cestujícím a BYE.bye GmbH se uplatňuje výhradně německé právo. Pokud při žalobách cestujícího vůči BYE.bye GmbH v zahraničí za ručení od BYE.bye GmbH není z tohoto důvodu uplatňováno německé právo, je na právní následky, zvláště z pohledu druhu, rozsahu a výše nároků cestujícího, uplatňováno výhradně německé právo.

18.2.

Cestující může BYE.bye GmbH zažalovat jenom v jejím sídle. Pro žaloby BYE.bye GmbH vůči cestujícímu je rozhodující místo trvalého bydliště cestujícího, ledaže by se jednalo o žalobu proti osobám, které jsou podnikateli nebo osobám, které nemají obecnou soudní příslušnost ve vnitrozemí nebo proti osobám, které přemístily po uzavření smlouvy své trvalé bydliště nebo obvyklé místo pobytu do zahraničí nebo jejichž trvalé bydliště nebo obvyklé místo pobytu je k okamžiku vznesení žaloby neznámé. V těchto případech je rozhodujícím sídlo alltours flugreisen gmbh.

18.3.

Předcházející ustanovení o výběru práva neplatí,

- pokud a do té míry, když na základě uplatnění smluvně nevylučitelných ustanovení mezinárodních dohod na cestovní smlouvu mezi cestujícím a BYE.bye GmbH, vyplýne jiná, pro cestujícího příznivější skutečnost, nebo

- pokud a do té míry, když jsou na cestovní smlouvu uplatňovaná, nevylučitelná ustanovení v členském státě EU, ke kterému cestující náleží, pro cestujícího výhodnější, než pravidla v předcházejících cestovních podmínkách nebo odpovídající německé předpisy.

19. Ochrana osobních údajů

Upozornění k ochraně osobních údajů najdete na naší internetové stránce www.byebye.de/
Datenschutz

Cestovní kancelář:

Bye.bye GmbH

Dreischeibenhaus 1

40211 Düsseldorf

Telefon: +49(0211)5427-0

Stav: únor 2025

Přeloženo z originálu cestovní agenturou Student Agency k.s. Vezměte prosím na vědomí, že překlad má pouze informační charakter. V případě reklamací a sporů vyplývají vzájemná práva a povinnosti stran z originálního znění obchodních podmínek pořadatele zájezdu.

Aktualizace: 2/2025